



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11263**
Datum: 21.11.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Knöchel, Swen
Wolter, Tom
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	06.12.2012 10.01.2013	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.01.2013	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.01.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	12.12.2012 30.01.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Kindertagesstätten-Zuschussfinanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 (4) KiföG vom 12.11.2004, Stadtratsbeschluss vom 26.03.2008 (Beschluss – Nr.: IV/2007/06566), wird in § 5.4 Eigenanteil Absatz 2 wie folgt geändert:

Geänderte Regelung (kursiv und fett gedruckt):

„Gemäß § 11 Absatz 4 KiFöG bemisst sich der Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. an den notwendigen Gesamtkosten.

Der Eigenanteil der freien Träger in der Stadt Halle (Saale) wird auf 0,3 % der notwendigen Gesamtkosten festgelegt. Diese Regelung gilt für die Jahre 2012 und 2013.“

Wenn durch den Träger nachgewiesen wird, dass seine wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, kann auf Antrag gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, ein niedrigerer Eigenanteil angesetzt werden“

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE.

gez. Tom Wolter
Vorsitzender der Fraktion MitBÜRGER f. Halle -
NEUES FORUM

Begründung:

Seit Beginn des Jahres 2012 bestehen Unklarheiten zwischen Stadtverwaltung und freien Trägern über den zu erbringenden Eigenanteil bei der Gesamtfinanzierung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen. Dies ist bis zum heutigen Tag der Fall, trotz einer Beschlusslage in der Februarsitzung des Finanzausschusses (Beschluss-Nr.: V/2012/10403) zum Haushalt und in der Aprilsitzung des Stadtrates zum Haushalt. In beiden Fällen ist das Anliegen der Stadtverwaltung, einen höheren Eigenanteil als den in der „neuen Regelung“ festgehaltenen von den Trägern zu verlangen, ablehnend beschieden worden. Da jedoch beide Gremien kein Äquivalent festlegten, sieht die Stadtverwaltung keinen Handlungsbedarf bei der bisher angewendeten Regelung (0,3 % der Gesamtkosten als Eigenanteil) zu bleiben. Außerdem wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 1. November 2012 ein ähnlich lautender Antrag gestellt, welcher durch die Antragsteller in der Sitzung zurückgenommen wurde, weil die Amtsleiterin erklärte, dass, wenn der Finanzausschuss im Februar 2012 einen solchen Beschluss gefasst hat, die Verwaltung sich selbstverständlich danach richtet und es einen neuen Beschlusses nicht bedarf.

Die freien Träger richteten deshalb ihre Planungen nunmehr daran aus. Mitte November erhielten nun einige freie Träger ein Schreiben der Verwaltung, in welchem diese Zusage zur Umsetzung des Finanzausschuss-Beschlusses zurückgenommen wurde.

Um den Willen des Finanzausschusses bzw. des Stadtrates Genüge zu tun, bleibt nur die Änderung der entsprechenden Regelung in der o. g. Richtlinie.

Ein weiteres Argument für die Dringlichkeit ist die Tatsache, dass, wenn die bis 2011 gültige bzw. angewendete Regelung nicht Bestand hat, die wirtschaftliche Situation vieler freier Träger zum Jahresende 2012 unkalkulierbar wird und in Folge bis zur Insolvenz führen kann. Außerdem soll im Monat Dezember die letzte Rate des Betriebskostenzuschusses an die freien Träger ausgezahlt werden, in welcher der Eigenanteil für das gesamte Jahr regelmäßig Berücksichtigung findet. Um zu verhindern, dass die im Finanzausschuss beantragte Regelung im Dezember zum Tragen kommt und so die freien Träger in wirtschaftliche Probleme bringt, muss der Beschluss laut o. g. Antrag gefasst werden. Drittes Argument ist die damit einhergehende Gleichstellung aller freien Träger untereinander (Prinzip der absoluten Gleichbehandlung).